



# Vergabekammer bei der Bezirksregierung Münster

## Beschluss

In dem Nachprüfungsverfahren wegen der Vergabe von Planungsleistungen für den  
Neubau des xxxxxxxxxx

### VK 30/09

der

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX  
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX  
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX  
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

**Antragstellerin**

**Verfahrensbevollmächtigte**

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX  
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

gegen die

XXXXXXXXXXXX  
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX  
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX  
XXXXXXXXXXXX

**Antragsgegnerin**

**Verfahrensbevollmächtigte**

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX  
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

### Beigeladene

Bietergemeinschaft

XX

bestehend aus

der xxx  
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX  
XXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX  
XXXXXXXXXXXX  
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX  
XXXXXXXXXXXX

XX  
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX  
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

hat die Vergabekammer Münster ohne mündliche Verhandlung durch die Vorsitzende Diemon-Wies, den hauptamtlichen Beisitzer Stolz und den ehrenamtlichen Beisitzer Dipl.-Ing. Schopmeyer

am **17. Februar 2010** entschieden:

1. Das Nachprüfungsverfahren wird nach Rücknahme des Antrages eingestellt.
2. Die Kosten des Verfahrens werden auf xxxxx€ festgesetzt.
3. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

## **Gründe**

### **I.**

Die Antragsgegnerin schrieb die Vergabe von Generalplanerleistungen für den Neubau desxxxxxxxxx in Münster nach der VOF europaweit aus. Der geschätzte Auftragswert beträgt ca. 750. 000 €.

Die Antragstellerin nahm erfolgreich am Teilnahmewettbewerb teil und wurde von der Antragsgegnerin zur Abgabe eines Angebots am 14.10.2009 aufgefordert. Nach Auswertung der Angebote beabsichtigte die Antragsgegnerin, den Zuschlag auf das Angebot der beigeladenen Bietergemeinschaft zu erteilen. Die Antragstellerin beanstandete diese Vergabe u.a., weil sie der Auffassung war, dass hier zuvor nicht genannte Zuschlagskriterien zur Anwendung gekommen sein müssten und die Beigeladene durch die Vorbefassung einen nicht gegenüber den anderen Bewerbern durch geeignete Mittel ausgeglichenen Wettbewerbsvorteil gehabt habe.

Nach Einsicht in die Vergabeunterlagen nahm die Antragstellerin ihren am 30.12.2009 gestellten Nachprüfungsantrag mit Schreiben vom 4.2.2010 zurück und verwies auf eine außergerichtliche Einigung.

### **II.**

Das Nachprüfungsverfahren wird nach Rücknahme des Antrages gemäß § 114 Abs. 3 Satz 3 GWB in Verbindung mit § 61 Abs. 2 GWB eingestellt.

1. Gemäß § 61 Abs. 2 GWB ist die Beendigung eines Verfahrens, das nicht mit einer Verfügung abgeschlossen wird, den Beteiligten schriftlich mitzuteilen. Verfügungen sind Verwaltungsakte, die einen Einzelfall regeln. Da die Vergabekammer hier keinen Beschluss in der Sache gefertigt hat, war nur noch die schriftliche Einstellung des Nachprüfungsverfahrens gegenüber den Beteiligten erforderlich.

2. Die Kosten für das Verfahren vor der Vergabekammer hat die Antragstellerin gemäß § 128 Abs. 1 GWB in Verbindung mit § 13 Verwaltungskostengesetz des Bundes zu tragen.

Gemäß § 128 Abs. 1 GWB werden für Amtshandlungen der Vergabekammern Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben. Das Verwaltungskostengesetz findet Anwendung.

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG ist zur Zahlung der Kosten verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wurde. Die Antragstellerin hat durch die Stellung des Nachprüfungsantrages das Verfahren in Gang gesetzt und damit die Kosten verursacht. Sie trägt mithin als Kostenschuldnerin die Gebühren für die Amtshandlung der Vergabekammer.

Die Gebühr beträgt mindestens 2500 Euro; dieser Betrag kann aus Gründen der Billigkeit bis auf ein Zehntel ermäßigt werden (§ 128 Abs. 2 GWB). Hat sich der Antrag vor Entscheidung der Vergabekammer durch Rücknahme oder anderweitig erledigt, hat der Antragsteller die Hälfte der Gebühr gemäß § 128 Abs. 3 Satz 3 GWB zu entrichten. Aus Gründen der Billigkeit kann von der Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden.

Die Vergabekammern des Bundes und der Länder haben eine Gebührenstaffel erarbeitet, die die erkennende Vergabekammer im Interesse einer bundeseinheitlichen Handhabung zugrunde legt.

Ausgehend von dem Auftragswert aus dem Angebot der Antragstellerin in Höhe von ca. 750.000 €, ist eine Gebühr in Höhe von xxxx € festzusetzen, die nach Rücknahme des Antrages auf xxxxx€ zu halbieren ist.

Darüber hinaus wird aus Gründen der Billigkeit der Betrag auf xxxxx€ ermäßigt, weil der Antrag unmittelbar nach Akteneinsicht zurückgenommen wurde, so dass der Aufwand der Kammer für dieses Verfahren sich in Grenzen hielt.

3. Weitergehende Ansprüche zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin sind durch die Vereinbarung vom 2.2.2010, die der Kammer vorliegt, abgegolten worden.

Vermeintliche Aufwendungen, die der Beigeladenen entstanden sein könnten, werden gemäß § 128 Abs. 4 Satz 2 GWB nicht der Antragstellerin auferlegt, weil die Beigeladene weder einen Verfahrensbevollmächtigten beauftragte noch sich mit Schriftsätzen am Verfahren beteiligte.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie steht den am Verfahren vor der Vergabekammer Beteiligten zu. Über die Beschwerde entscheidet ausschließlich der Vergabesenat des Oberlandesgerichtes Düsseldorf, Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf.

Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung dieser Entscheidung beginnt, schriftlich bei dem Beschwerdegericht einzulegen.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird,
2. die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt.

Die Beschwerdeschrift muss durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Mit der Einlegung der Beschwerde sind die anderen Beteiligten des Verfahrens vor der Vergabekammer vom Beschwerdeführer durch Übermittlung einer Ausfertigung der Beschwerdeschrift zu unterrichten.

---

Diemon-Wies

---

Stolz